



Amtsgericht Oberhausen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 15.04.2025, 09:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 108, Friedensplatz 1, 46045 Oberhausen

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Osterfeld, Blatt 6537,

BV lfd. Nr. 1

148/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Osterfeld, Flur 12, Flurstück 342, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstraße 146, Größe: 899 m² verbunden mit dem Sonderigentum an der Wohnung im Erdgeschoss links mit Kellerraum Nr.1 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine ca. 50 qm große Wohnung im Erdgeschoss eines 1955 errichteten 7 Familienhauses. Die Wohnung verfügt über Diele, Küche, Bad, Schlaf- und Wohnzimmer mit Zugang zum Balkon sowie einen Kellerraum. Es wurde ein Wanddurchbruch zur Wohnung Nr. 2 im Erdgeschoss Mitte geschaffen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.07.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

48.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.